

# Satzung der Studienstiftung der Technischen Hochschule Köln

**Technology  
Arts Sciences  
TH Köln**

## § 1 – Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung der Technischen Hochschule Köln führt den Namen Studienstiftung der Technischen Hochschule Köln.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Köln.

## § 2 – Gemeinnütziger Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung durch die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen in der Technischen Hochschule Köln.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von studentischen Projekten zur Verwirklichung des unter Absatz 2 genannten Bildungszwecks. Darüber hinaus beschafft die Stiftung Mittel für die Technische Hochschule Köln zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der Hochschule. Die Stiftungsmittel können außerdem eingesetzt werden für die Förderung von Projekten im Sinne von § 10 StBAG, die besonders innovative Ansätze zur Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehre beinhalten. Forschungsprojekte können nicht aus Mitteln der Stiftung gefördert werden. Daneben kann die Stiftung Mittel zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften beschaffen, diese können – unter Beachtung des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung nach § 55 Abs.1 Nr. 5 der Abgabenordnung - auch von der Stiftung selbst gegründet werden.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(6) Förderanträge können von Mitgliedern und Angehörigen der Technischen Hochschule Köln gestellt werden und sind an den Vorstand zu richten.

### **§ 3 – Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Darüber hinaus beabsichtigt die Stifterin weitere Vermögensdotationen zur Erhöhung des Stiftungskapitals einzuwerben.

(2) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

### **§ 4 – Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 – Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### **§ 6 – Organe der Stiftung**

(1) Organe der Stiftung sind:

- a. der Vorstand
- b. der Stiftungsbeirat

Die Mitglieder der zu a) und b) gehörenden Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

(2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 7 – Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus drei Personen. Diese sind ex officio:

der Präsident oder die Präsidentin der Technischen Hochschule Köln oder ein von ihr bzw. ihm benanntes anderes Präsidiumsmitglied als Vorsitzende/Vorsitzender,

der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung der Technischen Hochschule Köln als stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende,

der oder die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Technischen Hochschule Köln oder – soweit ein Vorstand dieses Allgemeinen Studierendenausschusses besteht – ein Mitglied dieses Vorstandes, das vom Vorstand benannt wird.

### **§ 8 – Rechte und Pflichten des Vorstandes**

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine/n Vorsitzende/n allein oder durch dessen Vertreter/in und ein weiteres Mitglied.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
- b. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c. die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.

(3) Einzelne Aufgaben kann der Vorstand auf Dritte übertragen.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

## **§ 9 – Zusammensetzung des Stiftungsbeirates**

(1) Der Stiftungsbeirat besteht aus vier Personen. Zwei Mitglieder werden von den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden im Senat der Stifterin aus folgendem Personenkreis benannt: AStA-Referentin bzw. Referent für Hochschul- und Bildungspolitik und bzw. oder für Soziales, Präsidium des Studierendenparlaments oder eine vom Präsidium des Studierendenparlaments benannte Person. Ein Mitglied wird benannt durch Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat der Stifterin. Ein Mitglied wird durch den Hochschulrat der Stifterin benannt.

(2) Der Stiftungsbeirat wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/ den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Stiftungsbeiratsmitgliedern erfolgt die Nachfolge gemäß Absatz 1.

## **§ 10 – Rechte und Pflichten des Stiftungsbeirats**

(1) Der Stiftungsbeirat berät den Vorstand bei der Verwirklichung der Stiftungszwecke.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Stiftungsbeiratsbeschlusses erstattet werden.

## **§ 11 – Geschäftsführung**

Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte auf einen Geschäftsführer übertragen. Der Geschäftsführer kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein.

## **§ 12 – Beschlüsse**

(1) Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

(2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung.

### **§ 13 – Satzungsänderung**

(1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand.

(2) Der Vorstand kann den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen auch ohne wesentliche Veränderung der Verhältnisse. Der Vorstandsbeschluss muss einstimmig erfolgen. Der neue Zweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein und sich innerhalb der Vorgaben des Gesetzes bewegen, das die Erhebung und Verwendung der Studienbeiträge regelt.

### **§ 14 – Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss**

Der Vorstand kann einstimmig die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

### **§ 15 – Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine vom Vorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsausbildung einschließlich Studentenhilfe.

### **§ 16 – Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

### **§ 17 – Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über die Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftungen dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsän-

derungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### **§ 18 – Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Köln. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Köln, April 2019

Prof. Dr. Stefan Herzig  
Vorstandsvorsitzender